

Bundesgesetzblatt

1949	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1949	Nr. 7
Tag	Inhalt:	Seite
6. 12. 1949	Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	33
6. 12. 1949	Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen	34
	Berichtigungen	34

Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

Vom 6. Dezember 1949.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 9. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 778) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Hinter § 1 wird als § 1 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1 a

(1) An die Stelle der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) in der Fassung des § 11 Ziff. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) tritt für international registrierte ausländische Marken die Veröffentlichung in dem von dem Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums herausgegebenen Blatt „Les Marques Internationales“ (Art. 3 Abs. 3 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891, betreffend internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken — Reichsgesetzbl. 1922 II S. 670).

(2) Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes) beginnt für die in dem Blatt „Les Marques Internationales“ veröffentlichten ausländischen Marken mit dem ersten Tage des zweiten Monats, der dem Monat folgt, der als Ausgabemonat in dem die Veröffentlichung enthaltenden Heft des Blattes angegeben ist.“

Artikel 2

Für ausländische Marken, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Blatt „Les Marques Internationales“ veröffentlicht worden sind, beginnt die Frist zur Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes) nicht früher als am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit der Aufhebung des § 11 des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) außer Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1949.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Entscheidung
über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung
ausländischer Urteile in Ehesachen.

Vom 6. Dezember 1949.

Auf Grund des Art. 129 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden:

1. Die durch § 24 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des Familienrechts vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) dem früheren Reichsminister der Justiz erteilte Zuständigkeit geht im Geltungsbereich der bezeichneten Vorschrift auf den Landesjustizminister — im Lande Bremen auf den Senator für Justiz und Verfassung — über.
2. Die Zuständigkeit des Zentral-Justizamts auf Grund des § 28 der am 12. Juli 1948 von dem

Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone erlassenen Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 210) geht im Geltungsbereich der genannten Vorschrift auf den Landesjustizminister — im Lande Hamburg auf die Senatskommission für die Justizverwaltung — über.

Bonn, den 6. Dezember 1949.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Berichtigung

In der Halbjahrestabelle für die Berechnung der Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 (Anlage A zu § 6 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Steuerüberleitung vom 14. Februar 1949 — WiGBl. S. 27) muß es in der Stufe 13001 — 13050 in Spalte 3 (Steuerklasse II) statt „8126“ heißen „8186“.

Bad Homburg, den 8. November 1949.

Im Auftrag des Bundesministers der Finanzen

Im Auftrag
Magen

Druckfehlerberichtigung

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 5. November 1949 (Bundesgesetzbl. S. 32) muß in § 4 das Wort „Verkündigung“ richtig heißen „Verkündung“.